



Frau  
Heike Brandt  
Buchenstraße 1  
94469 Deggendorf

Gmund, 13.01.2014 K/be

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Schulungshang Endbogen", 94539 Grafing**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags von Frau Heike Brandt vom 31.07.2013 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 22/0 (Starts) und 272/0 (Landungen), Gemarkung Grafing.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Ausbildungsbetrieb darf nur mit sicherer Funkverbindung zum Flugschüler durchgeführt werden.
2. Flugschüler dürfen nur bei geeigneten Windverhältnissen starten (Wind unter 20 km/h).
3. Zwischen Start- und Landeplatz muss eine Sichtverbindung gewährleistet sein.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 195,- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 31.07.2013 wurde durch Frau Heike Brandt ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Deggendorf wurde mit Schreiben vom 19.08.2013 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 29.08.2013 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass sich die beantragten Flächen in der Nähe von gem. § 30 BnatSchG geschützten Biotopen befinden. Aufgrund der Lage der Flächen wurden naturschutzfachliche Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Mit Schreiben vom 05.09.2013 erläuterte die Antragstellerin dem Landratsamt ihr Vorhaben und stellte dar, dass die geschützten Flächen durch den geplanten Schulungsbetrieb nicht tangiert werden. Da aufgrund dieser Erklärung eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete ausgeschlossen werden konnte, stimmte die Naturschutzbehörde dem Antrag in einer abschließenden Stellungnahme vom 18.11.2013 zu.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Franz Bruckschlegl vom 22.07.2013 nachgewiesen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

  
Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb